genügen indessen für den Nachweis, daß es sich hier um eine bedeutsame Leistung für die Reformationsgeschichte handelt. Man schließt sich gerne der im Vorwort geäußerten Freude des Verfassers an, daß die schon 1941 zum Druck bereite Dissertation nachträglich dank den Bemühungen von Heinrich Bornkamm in teilweise umgearbeiteter Form erscheinen konnte. Der besondere Wert dürfte darin zu suchen sein, daß Musculus und Gwalther gebührend als Exponenten des nachreformatorischen Zwinglianismus zur Geltung kommen, während die Skizze zwinglischen Denkens selbst auf der bisherigen Forschung basiert; sie sollte ja auch nur die Grundlagen für das Nachfolgende bieten, ohne neue Gesichtspunkte herauszuarbeiten.

# Die öffentliche Abbitte oder Deprecation

Von ALFRED BÄRTSCHI

Die alte bernische Kirche wandte diese Strafe an, um unbotmäßige Gemeindeglieder zu bessern und die andern vor Untaten abzuschrecken. Es brauchte schon ziemlich viel, bevor zu der entehrenden Maßnahme geschritten wurde. Von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an vernehmen wir seltener davon; immerhin sieht die Satzung von 1787 die öffentliche Abbitte für Ehebrecher vor. Gelegentlich milderte man sie, indem sie statt vor dem ganzen Kirchenvolk nur vor dem Chorgericht geleistet werden mußte. Einträge im Manual von Wynigen berichten über den "groben verstockten Nabal", den Fuhrenbauer im Kappelengraben. Schon Ende Mai 1671 bedrohte ihn das Chorgericht mit Gefangenschaft, wenn er seine Frau nicht menschenwürdiger behandle. Bei den Nachbarn galt er als "phantasiger kopf, ungestüm mit worten, gantz unverstendig gegen dem weib". Am 26. November wurde er "abermalen chorgrichtlich actioniert", weil dieses mit einem Sohn sich vor den Roheiten des Grobians hatte flüchten müssen. Drei Wochen später wollte er auf sieben Klagepunkte lediglich nur zugeben, "daß er ... uß zorn gesagt zum weib, es were kein wunder, daß sy der donner schüsse". Der Sohn, der Knecht und die Magd zeugten gegen ihn, der grauenhafte Flüche "ausgegossen" und die Mutter seiner Kinder geschlagen und mit dem Tode bedroht hatte. Da keine üblichen Zusprüche und Strafen fruchteten, übergab man ihn dem Schultheißen von Burgdorf in die Gefangenschaft. Das obere Chorgericht in Bern strafte ihn weiter mit längerer Haft und ordnete auf den 28. Januar 1672 die öffentliche "Deprecation" an. Der Verurteilte blieb aus. Nach der Predigt holte ihn der Weibel. "Hat fürgewendt seine ohnmüglichkeit wegen großer kelte und presthafften lamen füßen." Aber der bittere Gang wurde ihm nicht erspart. Der gelehrte Pfarrer Daniel Sidensticker predigte über den Text: "Ich sage euch aber, daß die Menschen müssen Rechenschaft geben am Jüngsten Gericht von einem jeglichen unnützen Wort, das sie geredet haben. Aus deinem Munde wirst du gerechtfertiget werden, und aus deinen Worten wirst du verdammt werden." Auf jeden Fall hielt er "z'Bode". Aller Augen richteten sich auf den anwesenden gestrengen Schultheißen von Burgdorf, der die obrigkeitliche Macht in Person darstellte, auf den Landschreiber, der die Abbitte vorlas, auf den mürbe gewordenen Sünder, welcher sie stotternd nachsprach. Ohne Zweifel machte das Strafgericht einen tiefen Eindruck auf das Kirchenvolk. Es ist eine Ausnahme, daß uns der Wortlaut einer "Deprecation" genau überliefert wird. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich die Wiedergabe des Protokolls aus dem Chorgerichtsmanual von Wynigen.

# Montag. 12. February 1672

Nach gehaltner Extraordin. predig ex Matth. 12:36.37. In beysein und gegenwart unse(r)s hochgeehrten Hrn. Schuldtheißen Frischings, hat Jost Weyerman ab der Furen Laut Hochoberkeitlicher Erkantnuß, wegen seinen hievor bezeichneten mißhandlungen, sonderlich aber wegen seinen ergerlichen fluchworten, die offentliche abbitt uff gebognen kneyen vor der gantzen Gemeind gethan. Die form der Deprecation, so uff befelch Hrn. Schuldtheißen von dem Predicante auffgesetzt, und von Hrn. Amptschreiber Dysli, besagtem Jost vorgeläsen worden,

#### Lautet also.

O du Heiliger, Allweiser Gott, du hast den Menschen geschaffen nach deinem H. Ebenbild, mit einer vernünfftigen seel und verständtlichen Red begabet, Zu dem end, damit der mensch mit seiner Zungen vor andern Creaturen auß, dich als seinen Schöpffer Loben und ehren, deinen Hochheiligen Namen anruffen und alle deine werck und wolthaten verkündigen, auch den Nechsten erbauwen vermahnen, underweisen und trösten solle:

Hingegen hastu  $\hat{O}$  gerechter Gott in deinem gesatz ernstlich verbotten, das unnöthige schweren leichtfertiges fluchen und allen mißbrauch deines Heiligen Namens mit bedräuwung Zeitlicher und ewiger straff, also daß kein unbußfertiger Lesterer in das Reich Gottes solle eingahn.

Aber diß und anders hat mich elenden menschen nit abhalten mögen, sonder Ich J.W. hab mich schwerlich vergessen, meinen mund hab ich  $\hat{\mathbf{O}}$  Gott, wider dich auffgethan, und mit meiner unbeschnittnen zungen als mit einem bloßen schwärt, deine Göttliche Maiestet verletzet, deine Heiligen Sacrament und element eitel und ohne nutz genennet, meine liebe Oberkeit beleidiget, meinen Nächsten (Ja mein treüwes Ehegemahel, mein eygne kinder und Haußgenossen) vilmal geergeret, meine seel befleckt, und mein gewüssen beunruhwiget.

Nun du langmütiger Gott, der du reich bist an gnad und barmhertzigkeit; dise und alle ander meine sünden, so ich begangen mit worten und wercken, reüwen mich von hertzen, sie trucken und ängsten mich, und machen daß ich mich vor ehrlichen leüthen schämen muß. Ach wie sind meiner sünden und bösen worten so vil, mehr als haar uff meinem houpt! daß weiß und bekenne ich, ich weiß aber auch das, daß du Ô Gott nach bist und gern wohnest bey denen, die eines Zerbrochenen geists und Zerschlagenen hertzens sind, ach! so wollest auch mit dem hammer deines gesatzes mein hartes verstocktes hertz schlagen, und mit dem feür deines geistes zerschmeltzen, daß ich uffrichtig und mit bittern bußthränen meine Zungensünden beweynen könne, daß ich fürohin mich vor solchen fluchworten hüte, und die außgestandene milte straff mir zu einer würcklichen besserung dienen lasse.

Ach Herr Jesu, du Richter aller Welt, gib mir gnad, daß ich alle tag gedencke an dein Wort, daß ich am Tag deß gerichts muß rechenschafft geben umb Jedes unnützes wort, das uß meinem mund gangen ist. Ô Herr behüte mich, daß ich am letsten Gerichtstag nit anhören müsse die schreckliche donnerstimm deines zorns, darmit du alle unbußfertige flucher abweisen wirst: Gehet hin ihr verfluchten in das ewige feür, welches etc. Ô Heiliger Geist, du hast dich am tag der Pfingsten in gestalt der feürigen Zungen gesetzt, über die H. Apostel, ach setze dich auch über mich, regiere du selbs meine ungezämt Zungen, das unbändige übel voll tödtlichen giffts. Erleüchte meinen verstand, daß ich erkenne wie hoch und Heilig deine Göttliche Majestet sey. Öffne meine Lippen, daß ich mit meiner Zungen anders nüt weder deinen Hochheiligen namen rühmen und meine eigne sünden biß in tod bekennen möge, Uff daß ich nach diser Zeit möge würdig sein mit allen H. Englen und seligen menschen das himmlische Halleluia anzustimmen: Lob und ehr, weißheit und danck-preiß seye unserem Gott von ewigkeit zu ewigkeit, Amen!

## MISZELLEN

### Zwingli-Epitaphe

In Ergänzung zu Zwingliana 2, 419ff. (mit 6, 239f. und 9, 208ff.) seien hier drei weitere Gedichte wiedergegeben, die in diesem Zusammenhang oder überhaupt noch nicht gedruckt sind (über die Quelle vgl. oben S. 217 mit Anmerkung 7).

Agricola, Laurentius (Laurenz Meier) 1497-1564

In Zuingliomastigas Eiusdem L: A: V:¹
Non patriam bello fedauit Zuinglius: Illam
Illustraturus religione uenit
Religione sacra at pietate, sudoribus ille
Innumeris studuit nocte, dieque, pius

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. 634, Sp. 2; Überschrift rot. Unmittelbar vorangehend das Zwingliana 2, 421 als Werk des Erasmus Fabritius abgedruckte Gedicht mit zwei abweichenden Lesarten (4 statt occisi; defuncti, 7 statt iusti rectique; recti iustique) und der roten Überschrift "Lauretij Agricole Vitoduranj", auf welche die Überschrift des vorliegenden Gedichtes sich bezieht. Erasmus Fabritius hat also nur jene Abschrift ange-